

**Kundeninformationen und
Versicherungsbedingungen**

**Gothaer Privat
Privathaftpflichtversicherung**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden

- die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen Gothaer Privat
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Antrag sowie im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z.B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff "Beitrag" verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff "Prämie" gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr/e Berater*in gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Kundeninformationen	3
Versicherungsbedingungen Gothaer Privat	
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Gothaer Privat	7
Anlagen	
Teil B – Produktbezogene Bedingungen	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand Postanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Harald Ingo Epple Michael Kurtenbach Oliver Schoeller 50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln
Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kléber F-67000 Strasbourg Damien Limousin
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
<ul style="list-style-type: none">• Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
<ul style="list-style-type: none">• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .	
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.	

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufstellung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung einen Zuschlag verlangen können.

Versicherungsbedingungen Gothaer Privat

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Gothaer Privat

§ 1	Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge.....	7
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes.....	7
§ 3	Versicherungsperiode, Beitragszahlung.....	7
§ 4	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	7
§ 5	Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	7
§ 6	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung.....	8
§ 7	Beitragsverrechnung bei Teilzahlung für mehrere Versicherungen.....	8
§ 8	Dauer und Ende der Verträge, Kündigung.....	9
§ 9	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.....	9
§ 10	Verjährung.....	10
§ 11	Örtlich zuständiges Gericht.....	11
§ 12	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung.....	11
§ 13	Anzuwendendes Recht.....	11
§ 14	Embargobestimmung.....	11
Informationen zu den Gothaer Extra-Services.....		12

Hinweis

Der Allgemeine Teil der Versicherungsbedingungen (Teil A) bildet mit den Produktbezogenen Bedingungen (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C, sofern vereinbart) die Vertragsgrundlagen Ihres Gothaer Privat-Vertrags.

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Gothaer Privat

§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge

Vertragsgrundlagen sind

- der Versicherungsantrag
- der Versicherungsschein
- Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen Gothaer Privat
- die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

Zusätzliche Vertragsgrundlagen für jede vereinbarte Versicherung sind:

- Teil B - Produktbezogene Bedingungen
- Teil C - Besondere Bedingungen (je nach individueller Vereinbarung)

Die vereinbarten Versicherungen bilden jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von § 4 Ziffer 4.1 zahlen.

Sofern eine zeitliche Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrags (12:00 Uhr des Vortages) und Beginn dieses Vertrags (00:00 Uhr des Folgetages) besteht, gewähren wir für diesen Zeitraum den in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsschutz.

§ 3 Versicherungsperiode, Beitragszahlung

3.1 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.

3.2 Beitragszahlung

- a) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart haben, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

3.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn Sie nichts Anderes mit uns vereinbart haben – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem späteren Zeitpunkt.

Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie durch

- eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder
- einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben.

4.3 Rücktritt

Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Im Falle eines Rücktritts sind wir berechtigt, eine Geschäftsgebühr zu verlangen.

§ 5 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden grundsätzlich jeweils am Ersten des Monats fällig, für dessen Zeitraum der Beitrag geleistet werden soll. Der Zeitraum ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 5.2 Verzug** Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall geraten Sie, auch ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung verschuldet haben.
- Sie sind mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug. In diesem Fall können wir Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
- 5.3 Zahlungsfrist** Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist setzen. Darüber müssen wir Sie in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) informieren. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur dann wirksam, wenn wir Sie je Vertrag über folgende Punkte informieren:
- den ausstehenden Beitrag
 - die Zinsen
 - die Kosten
 - die rechtlichen Folgen, die mit dem Überschreiten der Frist verbunden sind.
- Die rechtlichen Folgen sind:
- Wir sind leistungsfrei
 - Wir haben das Recht zur Kündigung des Vertrages.
- 5.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung** ***Nach Ablauf der Zahlungsfrist haben Sie den angemahnten Betrag nicht bezahlt. In diesem Fall***
- ***besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.***
 - ***können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.***
- Zahlen Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.***
- 5.5 Rechtzeitige Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat** Wir haben mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart. In diesem Fall gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Haben Sie es zu vertreten, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Werden durch Kreditinstitute Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug bei uns erhoben, sind diese von Ihnen als Verzugsschaden zu zahlen.

Sie sind zur Zahlung erst dann verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

§ 6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Haben wir mit Ihnen die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir von Ihnen für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 7 Beitragsverrechnung bei Teilzahlung für mehrere Versicherungen

1) Es sind Beiträge aus mehreren Versicherungen fällig. Bei einer Teilzahlung des fälligen Betrags

- haben Sie nicht ausdrücklich angegeben, wofür die Zahlung bestimmt ist.
- Die Zahlungsbestimmung lässt sich auch aus den Umständen nicht ableiten.

In diesem Fall erfolgt die Verrechnung eines an uns gezahlten Betrags mit fälligen Beiträgen zunächst auf denjenigen Vertrag, für den aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG kein Versicherungsschutz besteht.

2) Verbleibt nach der oben beschriebenen Verrechnung noch ein Restbetrag oder lag zum Zeitpunkt der Beitragszahlung kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG vor, erfolgt die Verrechnung des Betrags in folgender Reihenfolge:

- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Unfallversicherung

Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.

§ 8 Dauer und Ende der Verträge, Kündigung

8.1

Dauer und Ende des Vertrags

8.1.1

Vertragsdauer

Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.1.2

Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

8.1.3

Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

8.2

Wegfall der versicherten Interessen

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

8.3

Kündigung nach Versicherungsfall

8.3.1

Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Abweichende Regelungen zum Kündigungsrecht können sich, aus den produktbezogenen Bedingungen zum jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag (Teil B) ergeben.

8.3.2

Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigen Sie in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

8.3.3

Kündigung durch den Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 9 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

9.1

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben zu gefahrerheblichen Umständen

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn ein Vertreter die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn er den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

9.2

Mögliche Folgen einer Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

9.2.1

Rücktritt

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten. Dafür müs-

sen Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen: Sie weisen nach, dass der unvollständig oder unrichtige angezeigte Umstand weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht jedoch arglistig verletzt, besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Im Fall des Rücktritts steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entspricht.

9.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch

- bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen Bedingungen*
- zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.*

9.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag zu anderen Bedingungen z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Bestandteil des Vertrags.

Bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrags.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder*
- wir die Absicherung der Gefahr für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.*

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung des Vertrags hinweisen.

9.2.4 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrages, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

9.2.5 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung entspricht.

9.2.6 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die vorherigen Absätze gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

§ 10 Verjährung

10.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2 Aussetzung der Verjährung Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 11 Örtlich zuständiges Gericht

11.1 Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder Niederlassung zuständig.

11.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Ist uns Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, zuständig.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

12.1 Anzeigen und Willenserklärungen Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

12.2 Anschriftenänderung Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine Willenserklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

§ 14 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Informationen zu den Gothaer Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall - Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben.

Wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services - Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können.

Wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-) Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services - Damit Sie gut versorgt sind.

Wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Wach- und Sicherheitsdienst, Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht

Teil B

Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium

(Stand 07/2023)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	3
Leistungen der Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium im Überblick.....	5
Produktbezogene Bedingungen Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium	
Abschnitt B1: Privathaftpflichtrisiko – Familie mit Kind.....	9
§ 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....	9
§ 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen).....	9
§ 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall.....	11
§ 4 Leistungen der Versicherung und unsere Vollmacht.....	12
§ 5 Begrenzung der Leistungen (Deckungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	12
§ 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	13
§ 7 Allgemeine Ausschlüsse.....	29
§ 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	31
§ 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....	31
§ 10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung.....	31
§ 11 Opferentschädigungsleistung.....	32
§ 12 Versehentliche Obliegenheitsverletzung.....	32
§ 13 Nicht belegt.....	32
§ 14 Bestleistungs-Garantie.....	32
§ 15 Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.....	33
§ 16 Wechselgarantie.....	33
Abschnitt B2: Besondere Umweltrisiken.....	34
§ 1 Gewässerschäden.....	34
§ 2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).....	35
Abschnitt B3: Gemeinsame Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung.....	35
§ 1 Abtretungsverbot.....	35
§ 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung).....	35
§ 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.....	36
§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	36
§ 5 Kündigung nach Versicherungsfall - Ergänzung zu Ziffer 8.2 (Teil A).....	37
§ 6 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung.....	37
§ 7 Rehamanagement bei Personenschäden.....	37
Abschnitt B4: Berufshaftpflichtrisiko für den öffentlichen Dienst.....	40
§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes.....	40
§ 2 Ausschlüsse.....	40
Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket.....	42

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung für Ihre privaten Risiken des täglichen Lebens.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Wir leisten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens. Dazu gehören zum Beispiel auch:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Schäden durch Ihre kleinen zahmen Haustiere
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses. Egal ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie zum Beispiel Ihren Ehe- oder Lebenspartner und/oder Ihre Kinder.

Den konkret vereinbarten Versicherungsschutz können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme (Deckungssumme) können Sie Ihrem Antrag oder auch Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel:

- ✗ das Führen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen.
- ✗ Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grundlage eines Vertrags oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in einem von Ihnen geschlossenen Vertrag oder von Ihnen eine Zusage erfolgt, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht.
- ✗ das Halten von eigenen Hunden und Pferden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung der versicherten Personen.
- ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt grundsätzlich weltweit. Also auch, wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie oder mitversicherte Personen geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zahlen. Wann Sie die Folgebeiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschrift-Mandat)



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.

Leistungen der Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium im Überblick.



Für alle aufgeführten Leistungen gilt: Der vollständige Umfang und die vollständigen Informationen ergeben sich nur aus dem nachfolgenden Abschnitt der Produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium.

Leistungen	Fundstelle
Versichertes Risiko - Leistung der Versicherung	
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson	B1-§ 1
Prüfung der Haftpflichtfrage	B1-4.1
Abwehr unberechtigter Ansprüche	B1-4.1
Freistellung von berechtigten Ansprüchen	B1-4.1
Versicherte Personen	
Versicherungsnehmer (VN) als Familien- und Haushaltsvorstand	B1-6.1 a)
VN als Dienstherr für im Haushalt tätige Personen	B1-6.1 b)
Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	B1-2.1.1
Minderjährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder	B1-2.1.2 a)
Leistung auch bei Schuldunfähigkeit von versicherten Kindern und allen sonstigen versicherten Personen (Deliktunfähigkeit)	B1-6.1.2
Volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder bis zum Abschluss ihrer Schul-/Berufserstausbildung	B1-2.1.2 a)
Wartezeit bis zum Ausbildungs- oder Studienplatz 1 Jahr/ohne Limit wenn im Haushalt	B1-2.1.2 a)/c)
Volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder während des Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, freiwilligen Wehrdienstes	B1-2.1.2 a)
Volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder bei Arbeitslosigkeit, nach der Erstausbildung (max. 1 Jahr)	B1-2.1.2 a)
Behinderte volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder, bei Ihnen zu Hause, auch in einer Pflegeeinrichtung	B1-2.1.2 c) B1-2.1.2 e)
Kinder von mitversicherten Kindern	B1-2.1.2 b)
Volljährige Kinder nach dem Abschluss der Berufsausbildung im Haushalt (auch wenn dann berufstätig)	B1-2.1.2 c)
Eltern von VN und Partner im Haushalt, auch in einer Pflegeeinrichtung	B1-2.1.2 f)
Enkelkinder im Haushalt	B1-2.1.2 d)
Pflegebedürftige Personen im Haushalt	B1-2.1.2 i)
Alle zum Haushalt gehörende Personen, sofern dort amtlich gemeldet Nur bei den Vertragsformen Familie mit Kind/Partner mit Kind	B1-2.1.2 k)
In den Familienverbund vorübergehend eingegliederte Personen Z. B. Au-pairs, Austauschschüler (max. 1 Jahr)	B1-2.1.2 g)
Im Haushalt tätige Personen	B1-2.1.2 j)
Ansprüche von im Haushalt beschäftigten Personen wegen z. B. Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (AGG)	B1-6.17
Personen, die in Notfallsituationen einer versicherten Person freiwillig Hilfe leisten	B1-2.1.2 h)
Regressansprüche gegen Mitversicherte	B1-2.1.3 a)
Ansprüche von Versicherten untereinander	B1-2.1.3 b)
Versicherungsschutz für mitversicherte Personen nach VN Tod automatisch bis zur nächsten Beitragsfälligkeit	B1-10.1
Nachversicherung 12 Monate bei Fortfall der Mitversicherung	B1-10.2
Immobilien - Miete und Eigentum	
Schutz als Inhaber (zur Miete/als Eigentümer) von:	
• Wohnungen in Europa	B1-6.3.1 a)
• Einem Einfamilienhaus in Europa	B1-6.3.1 b)
• Einem Zweifamilienhaus in Europa	B1-6.3.1 b)
• Einem Mehrfamilienwohnhaus in Deutschland, selbst bewohnt, maximal mit 6 Wohneinheiten	B1-6.3.1 b)
• Einem Kleingarten einschließlich Laube in Europa	B1-6.3.1 c)

• Einem Wohnwagen (Dauercamping, nicht zugelassen) in Europa	B1-6.3.1 c)
• Einem Wochenend-/Ferienhaus in Europa	B1-6.3.1 c)
• Anlagen der Erneuerbaren Energien/Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. Photovoltaik- und Erdwärmeanlagen zu diesen Objekten, inkl. einer Stromspeisung in das Versorgungsnetz	B1-6.3.2 g)
• Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen zu den versicherten Objekten	B1-6.3.2 f)
• Zum Objekt gehörende Garagen und Gärten	B1-6.3.1
• Bis zu 5 separate Garagen/Carports/Stellplätze in Deutschland	B1-6.3.1 d)
• Gemeinschaftsanlagen zu den Objekten, z. B. Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter (als Miteigentümer)	B1-6.3.2 a)
• Unbebauten Grundstücke in Europa bis max. 10.000 m ² Gesamtfläche	B1-6.3.1 e)
• Einem nicht selbst bewohnten Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung), das im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den Eltern weiter bewohnt wird	B1-6.3.1 f)
• Einem weiteren Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland, das durch eigenen Einzug demnächst selbst bewohnt wird	B1-6.3.1 g)
Verletzungen der zu den Immobilien und Grundstücken obliegenden Verkehrssicherungspflichten Z. B. Reinigung und Schneeräumen	B1-6.3.2 a)
Baumaßnahmen - inkl. privater Eigenleistungen Bis 300.000 EUR	B1-6.3.2 c) 1.
Umbaumaßnahmen an mitversicherten Gebäuden - inkl. privater Eigenleistungen Ohne Bausummenbegrenzung	B1-6.3.2 c) 2.
Vermietung von folgenden mitversicherten Objekten:	
• Einzelne Räume der selbst bewohnten Wohnung zu Wohnzwecken (Untervermietung)	B1-6.3.2 b)
• Separate Wohnungen, auch Ferienwohnungen, eines Wochenend-/Ferienhauses in Europa	B1-6.3.2 b)
• Eine Einliegerwohnung im Einfamilienhaus	B1-6.3.2 b)
• Eine Wohnung im Zweifamilienhaus	B1-6.3.2 b)
• Die anderen Wohnungen im Mehrfamilienhaus	B1-6.3.2 b)
• Bis zu 5 separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland	B1-6.3.2 b)
• Bis zu 8 Betten an Feriengäste im selbst bewohnten Haus	B1-6.3.2 b)
Gemietete und geliehene Sachen/Schlüsselverlust	
Mietsachschäden an Gebäuden Z. B. Wohnungen, Einfamilienhaus, auch Ferienwohnung oder -haus	B1-6.6.1
Mietsachschäden an beweglichen Sachen von Ferienwohnung/-haus/Hotelzimmer und dgl.	B1-6.6.1
Verlust fremder privater Schlüssel	B1-6.1.1 a) und b)
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	B1-6.1.1 a) und b)
Folgeschäden durch versicherten Schlüsselverlust Bis 100.000 EUR	B1-6.1.1 c)
Unverschuldeter Verlust privater Schlüssel Z. B. durch Beraubung; bis 100.000 EUR	B1-6.1.1 d)
Beschädigung geliehener gemieteter beweglicher Sachen	B1-6.6.3
Abhandenkommen geliehener gemieteter beweglicher Sachen	B1-6.6.3
Umwelt-/Gewässerschäden	
Schäden durch Umwelteinwirkungen	B1-6.4
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	B2-§ 2
Sog. Restrisiko inkl. Rettungskosten	B2-1.1 und B2-1.2
Kleingebinde bis zu 100 l/kg, Gesamtmenge max. 1.000 l/kg	B2-1.1
Schäden durch häusliche Abwässer und aus dem Rückstau des Straßenkanals	B1-6.5
Heizöltanks der versicherten Objekte – ohne Literbegrenzung	B2-1.1
Tiere	
Halten und Hüten zahmer Haustiere und gezähmter Kleintiere Z. B. Katzen, Papageien, Ziegen (nicht eigene Hunde/Pferde)	B1-6.9.1 a) und b)
Eigener Assistenzhund	B1-6.9.1 d)

Hüten fremder Hunde	B1-6.9.1 e)
Reiten und Hüten fremder Pferde	B1-6.9.1 f)
Ansprüche der fremden Tierhalter bei geliehenen/gemieteten Tieren	B1-6.9.1
Halten wilder Kleintiere Z. B. Spinnen und Schlangen	B1-6.9.3
Inkl. Kosten behördlicher Maßnahmen (z. B. Suchkosten) Bis 100.000 EUR	B1-6.9.3
Fahrzeuge - Land, Luft und Wasser	
Fahrräder (auch Pedelects) und alle anderen nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge Z. B. Tretroller und Skateboards (ohne Motor)	B1-6.10.1 a)
Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h	B1-6.10.1 b)
Kfz und Anhänger, die ausschließlich auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne km/h-Begrenzung	B1-6.10.1 c)
Motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, sofern nicht versicherungspflichtig	B1-6.10.1 b) und c)
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h	B1-6.10.1 d)
Nicht zulassungspflichtige Anhänger	B1.6.10.1 c)
Ferngelenkte Land- und Wasserfahrzeugmodelle	B1.6.13
Mallorca-Deckung (inkl. Schlüsselverlust)	B1-6.10.2
Kfz-Schäden beim Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen, bei der Reinigung und Pflege	B1-6.10.3
Betankungsschäden bei geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kfz	B1-6.10.4
Ausgleich für den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes (SFR-Retter) bei Schäden mit geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kfz, inkl. der Übernahme einer Vollkasko-Selbstbeteiligung	B1-6.10.5
Verlust von Kfz-Schlüsseln (Fahrzeuge nach B1-6.10.4 und B1-6.10.5)	B1-6.10.6
Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen Z. B. Spiel- und Sportlenkdrachen	B1-6.11.1
Luftfahrzeuge mit/ohne Motor mit einem Startgewicht bis max. 5 kg Z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, unbemannte Ballone, auch wenn versicherungspflichtig	B1-6.11.2 b)
Versicherungsschutz für fremde berechnigte Nutzer versicherter Luftfahrzeuge	B1-6.11.2 b)
Wasserfahrzeuge ohne Motor Z. B. Ruder- und Paddelboote, Surfbretter	B1-6.12.1 a)
Segelboote bis 15 m² Segelfläche, eigene/fremde, auch mit Hilfsmotor bis 15 PS	B1-6.12.1 b)
Eigene Motorboote bis 15 PS	B1-6.12.1 d)
Fremde Motorboote bis 150 PS	B1-6.12.1 d)
Fremde Motorboote ohne PS-Begrenzung Sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	B1-6.12.1 d)
Kitesport-Geräte, zu Wasser und an Land	B1-6.12.1 c), B1-6.10.1 e)
Auslandsaufenthalte	
Vorübergehende Auslandsaufenthalte Weltweit ohne zeitliche Begrenzung	B1-6.14.1
Kautionsleistung für Schäden Innerhalb von Europa im Rahmen der Deckungssumme; außerhalb von Europa bis 500.000 EUR	B1-6.14.3
Tätigkeiten	
Ausübung von Sport	B1-6.7
Betriebspraktikum/Praxissemester	B1-6.1.3
Fachpraktischer Unterricht	B1-6.1.3
Gefälligkeitshandlungen	B1-6.1.4
Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit	B1-6.2.1 a) und b)
Private verantwortliche Betätigung in Vereinen Bis 100.000 EUR	B1-6.2.2
Tätigkeit als Betreuer/Vormund (nicht gewerblich)	B1-6.2.1 c)
Tätigkeit als privater Bevollmächtigter	B1-6.2.1 d)

Kindertagespflege / Tagesmutter/-vater/-eltern / Babysitter unentgeltlich oder entgeltlich	B1-6.20
Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten Bis 24.000 EUR Gesamtjahresumsatz	B1-6.21.1
Berufliche Tätigkeiten Sachschäden gegenüber Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten bis 20.000 EUR	B1-6.21.2
Sonstiges	
Erlaubter Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition (nicht zu Jagdzwecken)	B1-6.8
Elektronischer Datenaustausch/Internet	B1-6.16
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	B1-6.18
Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen	B1-6.19
Forderungsausfalldeckung inkl. Vorsatz	B1-6.22
Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung Bis 300.000 EUR	B1-6.22.6
Opferentschädigungsleistung Bis 500.000 EUR	B1-§ 11
Neuwertersatz Für Gegenstände nicht älter als 1 Jahr	B1-6.23
Versehentliche Obliegenheitsverletzung	B1-§ 12
Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	B1-§ 15
Nachhaltiger Schadensersatz durch Reparatur	B1-4.1
Rehamanagement bei Personenschäden	B3-§ 7
Garantien	
Bestleistungs-Garantie	B1-§ 14
Wechselgarantie	B1-§ 16
Bedingungs Garantien und Innovationsklausel	Gothaer Garantie Paket

Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium

Abschnitt B1: Privathaftpflichtrisiko - Familie mit Kind

Die nachfolgenden Ausführungen sind an der Vertragsform Familie mit Kind ausgerichtet. Sie haben eine andere Vertragsform vereinbart? In diesem Fall gelten die Regelungen für die entsprechende Vertragsform gemäß B1-2.1.4.

§ 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der vereinbarten Bestimmungen Ihre

gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Das gilt nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Es sei denn, in nachfolgenden Abschnitten - insbesondere B1-6.21 - ist dazu etwas Besonderes beschrieben.

§ 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

2.1 Mitversicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1

Ihres Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners.

2.1.2

a) Ihrer und der eines mitversicherten Partners unverheirateten / nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer

- Schul- oder
- sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung
(berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor - und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang - nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) befinden.

Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung. Das gilt auch, wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit (sogenanntes Jobben) ausgeübt wird.

Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.

Eine sich innerhalb von zwölf Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Auch wenn kein Zusammenhang zur Erstausbildung besteht sowie vorher keine Berufsaufnahme erfolgte.

Hinweis: Die Aufnahme einer neuen Lehre/eines neuen Studiums nach abgebrochener Erstausbildung (auch nach evtl. mehreren abgebrochenen) gilt nicht als Zweitausbildung.

Bei Ableistung eines Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes (FWD), des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FS-/JFÖJ) nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn die Kinder während dieser Zeit (z. B. Wartezeit zur Ausbildung, in der Ausbildung oder einem Freiwilligendienst) nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Für die mitversicherten Kinder besteht Versicherungsschutz auch bei Arbeitslosigkeit nach der Beendigung der Schul- oder beruflichen Ausbildung. Das gilt im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen und für bis zu einem Jahr.

b) der Kinder von mitversicherten Kindern aus B1-2.1.2 a).

c) aller Ihrer Kinder sowie Kinder eines mitversicherten Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind. Gleich welchen Alters, Beruf- und Familienstandes (z. B. ledig, verheiratet, geschieden).

d) Ihrer Enkelkinder sowie der Enkelkinder eines mitversicherten Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners, die bei Ihnen leben.

e) der in einer Pflegeeinrichtung oder dgl. wohnenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.

- f) für die bei Ihnen im gemeinsamen Haushalt oder in einer Pflegeeinrichtung bzw. vergleichbaren Einrichtung wohnenden Eltern. Das gilt für Ihre Eltern sowie die Eltern Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.
- g) der Personen, die vorübergehend - bis maximal ein Jahr - in Ihren Familienverbund eingegliedert sind. Wie z. B. Au-pairs, Austauschschüler, minderjährige Enkelkinder in Obhut.
- h) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Personen freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.
- i) der in Ihrem Haushalt lebenden pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2).
- j) der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (Hausangestellte, Hausmeister und dergleichen) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII für Ihren Haushalt handelt.

Gegenüber diesen Personen gilt für Sie als Dienstherr - in Ergänzung zu B1-§ 1 - nicht der Ausschluss nach B1-7.10 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- k) aller weiteren und nicht unter B1-2.1.2 a) bis i) genannten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind. Gilt nur für die Vertragsformen Familie mit Kind / Partner mit Kind.

Mitversichert sind - abweichend von B1-7.3 c) bzw. B1-7.4 - alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.1.3 Gegenseitige Ansprüche versicherter Personen

- a) Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend B1-7.3 und B1-7.4 ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von

- Sozialversicherungsträgern,
- Sozialhilfeträgern,
- privaten Krankenversicherern und
- privaten/öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherrn.

Ferner gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach B1-2.1.2 g), h) und j) gegen alle sonstigen versicherten Personen.

- b) Versichert ist - abweichend von B1-7.3 und B1-7.4 a) sowie B1-2.1.3 a) - die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen nach B1-§ 1 bis B1-2.1.2 für
 - Personenschäden
 - übergangsfähige gesetzliche Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden von z. B. Arbeitgebern und Versicherern

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.1.4 Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)

2.1.4.1 Partner mit Kind

Abweichend von B1-2.1 gilt:

- Mitversichert ist der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Mitversichert sind dessen Kinder. Für die Kinder des Partners gelten die Regelungen nach B1-2.1.2 analog.
- Nicht mitversichert ist ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner nach B1-2.1.1.

Voraussetzungen und Besondere Vereinbarungen:

- Der mitversicherte Partner ist im Antrag benannt.
- Ausgeschlossen sind alle wechselseitigen Ansprüche der Partner und deren mitversicherten Kinder und Elternteile untereinander.

Mitversichert sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder die Fortsetzungsklausel unter B1-§ 10 sinngemäß.

2.1.4.2 Familie ohne Kind

Folgende Vereinbarungen aus B1-§ 2 entfallen:

- Mitversicherung der eigenen Kinder gemäß B1-2.1.2 a) bis e)
- Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft gemäß B1-2.1.2 k)

2.1.4.3 Partner ohne Kind

Abweichend von B1-2.1 gilt:

- Mitversichert ist der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Nicht mitversichert ist ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner nach B1-2.1.1.

Folgende Vereinbarungen aus B1-§ 2 entfallen:

- Mitversicherung der eigenen Kinder gemäß B1-2.1.2 a) bis e)
- Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft gemäß B1-2.1.2 k)

Voraussetzungen und Besondere Vereinbarungen:

- Der mitversicherte Partner ist im Antrag benannt.
- Ausgeschlossen sind alle wechselseitigen Ansprüche der Partner und deren mitversicherten Kinder und Elternteile untereinander.

Mitversichert sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

- Die Mitversicherung für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner die Fortsetzungsklausel unter B1-§ 10 sinngemäß.

2.1.4.4 Single mit Kind

Folgende Vereinbarungen aus B1-§ 2 entfallen:

- Mitversicherung des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners gemäß B1-2.1.1
- Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft gemäß B1-2.1.2 k)

2.1.4.5 Single

Folgende Vereinbarungen aus B1-§ 2 entfallen:

- Mitversicherung des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners gemäß B1-2.1.1
- Mitversicherung der eigenen Kinder gemäß B1-2.1.2 a) bis e)
- Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft gemäß B1-2.1.2 k)

2.2

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

2.3

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für

- Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse
 - in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen
- entfällt der Versicherungsschutz sowohl für
- Sie als auch für
 - die mitversicherten Personen.

2.4

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

§ 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

3.1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

§ 4 Leistungen der Versicherung und unsere Vollmacht

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Nachhaltiger Schadensersatz durch Reparatur:

Bei Sachschäden wird die Durchführung einer Reparatur als nachhaltiger gegenüber einer Neuanschaffung angesehen. Wir ersetzen auf Ihren Wunsch auch die Reparaturkosten, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sofern sie entstanden sind und nachgewiesen werden.

Sie sind insoweit nicht zur Schadenminderung nach B3-4.2.1 verpflichtet.

Diese Mehrleistung beträgt 20 Prozent der berechtigten Schadensersatzverpflichtung, höchstens 1.000 Euro.

4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

§ 5 Begrenzung der Leistungen (Deckungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

5.1
Deckungssumme Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2
Jahreshöchstersatzleistung Nicht belegt

5.3
Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

5.4
Selbstbeteiligung Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Wir bleiben auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen.

**5.5
Aufwendungen für Kosten**

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.

**5.6
Übersteigen der
Deckungssumme/
Prozesskosten**

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

**5.7
Rentenzahlungen**

Sind an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

**5.8
Folgen mangelnder Mitwirkung**

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch

- Anerkenntnis,
- Befriedigung oder
- Vergleich

an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an

- Entschädigungsleistung,
- Zinsen und
- Kosten

nicht aufzukommen.

**§ 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken
(Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

B1-§ 6 regelt den Versicherungsschutz

- für einzelne Risiken,
- deren Risikobegrenzungen und die
- für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit B1-§ 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in B1-§ 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung; z. B. B1-§ 4 - Leistungen der Versicherung und unsere Vollmacht oder B1-§ 7 - Allgemeine Ausschlüsse.

**6.1
Familie und Haushalt**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- a) Familien- und Haushaltsvorstand; z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige
- b) Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen; z. B. als Auftraggeber für eine Haushaltshilfe.

**6.1.1
Schlüsselverlust**

- a) Versichert ist - abweichend von B1-§ 1 Absatz 2 sowie B1-6.15.2 und B1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die Ihnen

- zu privaten Zwecken oder
- vom Arbeitgeber im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder
- von sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassen wurden.

Hierzu zählen z. B.

- private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage)
- Hotelschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel
- Schlüssel zu privat gemieteten Wertbehältnissen/Schließfächern in z. B. Hotels, Geldinstituten, Schwimmbädern, Bahnhöfen und Flughäfen
- Vereinsschlüssel (auch im Rahmen einer verantwortlichen Betätigung)
- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer gemäß B1-6.2 ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit überlassen wurden
- Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers (auch zur Zutrittskontrolle oder Zeiterfassung)
- fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als nicht-selbstständig Beschäftigter (z. B. Angestellter/Arbeiter) überlassen wurden

- b) Mitversichert sind die Kosten für

- einen neuen Schlüssel,
- eine neue Chipkarte sowie
- die Sperrung z. B. einer Schließanlage.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für

- das notwendige Auswechseln von Schlössern
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- den Objektschutz bis zu 31 Tagen sofern erforderlich.

- c) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden infolge eines versicherten und ordnungsgemäß gemeldeten Schlüsselverlust Schadens.

Erlangt der Versicherte oder Inhaber des Schlüssels Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat- oder Geschäftsinhaltsversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt 100.000 Euro.

- d) Mitversichert ist - abweichend von B1-§ 1, B1-3.1 und B1-4.1, auch ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht besteht - der nicht schuldhafte Verlust oder die Beschädigung von privaten Schlüsseln. z. B. durch Beraubung oder Trickdiebstahl.

Nicht mitversichert sind vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassene Schlüssel.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt 100.000 Euro.

Ausgeschlossen sind

- Kfz-Schlüssel sowie alle sonstigen Schlüssel zu beweglichen Sachen (zu Kfz-Schlüssel siehe B1-6.10.2.2 und B1-6.10.6).
- Schlüssel, die im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie als geschäftsführender Gesellschafter überlassen wurden bzw. im Verfügungsbereich sind. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige nebenberufliche Tätigkeit gemäß B1-6.2.1 handelt.

6.1.2 Schäden durch deliktunfähige Kinder / sonstige versicherte Personen

Wenn Sie es wünschen werden wir uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen berufen. Dies kann z. B. aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 Bürgerliches Gesetzbuch der Fall sein.

Wir leisten - in teilweiser Abweichung von B1-3.1 und B1-4.1 - auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

6.1.3 Betriebspraktikum/ Praxissemester/ Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Teilnahme an einem

- Betriebspraktikum
- Praxissemester
- fachpraktischen Unterricht

in z. B. fremden Betrieben/Unternehmen während der Schulzeit oder beruflichen Erstausbildung. Auch an z. B. Fach-, Gesamt- oder Hochschulen/Universitäten.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

6.1.4 Gefälligkeitshandlungen

Wenn Sie es wünschen werden wir uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen.

Wir leisten - in teilweiser Abweichung von B1-3.1 und B1-4.1 - auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, Tätigkeit als nicht beruflicher Betreuer/ Vormund/Bevollmächtigter

6.2.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer

- a) nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit,
- b) unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements,
- c) nicht beruflichen Betreuung/Vormundschaft sowie
- d) als privater Bevollmächtigter.

Hierunter fallen z. B. die Tätigkeit oder Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen
- als bestellter nicht beruflicher Betreuer/Vormund
- ehrenamtlicher Bevollmächtigter für zu betreuende Personen.

Mitversichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht für die betreuten Personen. Das gilt für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft/Bevollmächtigung. Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Vertragsbestimmungen.

Die Regelung nach B1-7.16 gilt unverändert.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

6.2.2

Versichert ist - abweichend von B1-6.2 a) und B1-7.16 - die gesetzliche Haftpflicht auch aus einer privaten verantwortlichen Betätigung in Vereinen bzw. Vereinigungen aller Art.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt 100.000 Euro.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- wirtschaftliche/technische Vereine oder Vereinigungen (z. B. Spar- und Darlehnsvereine, TÜV)
- Interessenverbände (z. B. Gewerkschaften, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Natur- und Menschenrechtsorganisationen).

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Für reine Vermögensschäden gelten die Regelungen nach B1- 6.15 unverändert.

6.3

Haus und Grundbesitz

6.3.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen innerhalb Europas (einschließlich Ferienwohnung).

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines

- Ein- oder Zweifamilienhauses in Europa oder
- Mehrfamilienhauses in Deutschland (selbstbewohnt, bis max. sechs Wohneinheiten).

Der Versicherungsschutz ist unabhängig vom Gebäudetyp, z. B. freistehende Gebäude, Reihenhäuser, Doppelhaushälfte, Resthof, TinyHaus (nicht jedoch versicherungspflichtige Anhänger/Trailer House). Mitversichert ist der Betrieb von Treppenliften/Aufzügen.

Der Versicherungsschutz gilt auch, sofern in den Objekten von a) und b) Teile des selbst bewohnten Bereichs und/oder dazu gehörende Nebenräume durch versicherte Personen selbst beruflich/gewerblich genutzt werden. Als z. B. Büro, Praxis oder Lagerraum in der Wohnung oder im Keller. Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der besondere Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Bei einer z. B. Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Schutz für die gewerblichen Räume.

c) folgender innerhalb Europas gelegenen Objekte:

- ein Wochenend-/Ferienhaus (auch z. B. Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga),
- ein auf Dauer fest abgestellter und nicht zugelassener Wohnwagen (Dauercamping),
- ein Kleingarten einschließlich dazugehörigem Gebäude (Gartenlaube/-haus),

Zur Wohnsitzregelung Ausland siehe besonders B1-6.14.

Versichert sind zu a) bis c) auch dazugehörige

- Garagen, Carports und Stellplätze, inkl. vorhandener Wallboxen und freistehender Ladestationen,
- Gärten/Grundstücke,
- Swimmingpools und Teiche,
- privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück, z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen.

d) von bis zu fünf separaten Garagen / Carports / Stellplätzen in Deutschland. Inklusive vorhandener Wallboxen und freistehender Ladestationen.

e) von unbebauten Grundstücken in Europa.

Dies bis zu einer Gesamtfläche aller Grundstücke bis 10.000 m².

Versicherungsschutz besteht auch

- bei einer privaten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,

- für kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 m² Grundfläche auf den Grundstücken, z. B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung dieser Grundstücke.

- f) eines nicht selbst bewohnten Einfamilienhauses (ohne Einliegerwohnung) in Deutschland, das Ihnen und/oder einem mitversicherten Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung von den jeweiligen Eltern(-teilen) grundbuchamtlich übertragen wurde.

Das Gebäude muss jedoch von den bisher in dem Gebäude lebenden Eltern(-teilen) weiterhin bewohnt sein.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Gebäude nach einer Übertragung unbewohnt ist oder wird, z. B. während einer Renovierungsphase.

Wird das Haus durch andere Personen bewohnt (vor, während oder nach der Übertragung/Renovierung), besteht kein Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach B1-§ 9.

- g) eines weiteren Ein- oder Zweifamilienhauses in Deutschland, das durch Ihren Einzug demnächst selbst bewohnt wird.

6.3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in B1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. Verkehrssicherungspflichten wie bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Das gilt auch für die durch Vertrag als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber.

- b) aus der Vermietung der unter B1-6.3.1 a) - f) aufgeführten Objekte/Risiken wie:

- Wohnungen (z. B. Eigentums-, Einlieger-, Ferienwohnung)
- Häuser (Wochenend-/Ferienhaus)
- Garagen, Carports und Stellplätze
- des Wohnwagens oder Kleingartens
- unbebaute Grundstücke

in Europa.

Mitversichert ist auch die Vermietung

- von Wohnräumen/Zimmern zur Untermiete
- einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken (z. B. in einer selbst genutzten Wohnung als Lagerraum)
- von Betten/Schlafstellen (für regulär maximal acht Personen) an Feriengäste im mitversicherten und selbst bewohnten Haus. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten/Schlafstellen entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- c) 1. als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch oder Grabarbeiten.

Versichert sind Sie bis zu einer Gesamtbausumme je Bauvorhaben von 300.000 Euro.

Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen sowie die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu errichtende Objekt während der Bauzeit.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird der Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach B1-§ 9.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Bauleistung verursachen.

Mitversichert sind - abweichend von B1-7.3 c) bzw. B1-7.4 - alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versiche-

rungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Für einen Umbau (auch Reparatur oder Abbruch, Anbau oder Aufstockung) von über B1-6.3.1 versicherten Gebäude gilt:

Versichert sind Sie ohne eine Begrenzung der Gesamtbausumme je Bauvorhaben.

Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird der aufgeführte Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach B1-§ 9.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Baueigenleistung verursachen.

Mitversichert sind - abweichend von B1-7.3 c) bzw. B1-7.4 - alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- e) der Insolvenz- oder Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- f) aus privatem Eigentum oder Besitz von Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
- g) aus privatem Eigentum oder Besitz von Anlagen zur Erzeugung von z. B. Strom oder Wärme durch Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen. Versichert sind auch Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke.

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz - auch bei einer Gewerbeanmeldung.

- h) wegen Schadenersatzansprüchen aus § 906 Abs. (2) BGB analog.
- i) Versichert ist im Umfang der Haftpflicht aus Gewässerschäden (B2-§ 1) die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von
- Anlagen für die Lagerung von Heizöl,
 - Anlagen der Erneuerbaren Energien,
 - Flüssiggastanks,
 - Abwassergruben sowie
 - Kleinkläranlagen.

Die Mitversicherung gilt für alle über diese Privathaftpflichtversicherung versicherten Gebäude und Grundstücke.

6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt B2: Besondere Umweltrisiken.

6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer. Mitversichert sind Schäden aus dem Rückstau des Straßenkanals bei den in B1-6.3.1 genannten Immobilien.

6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Gleiches gilt für von Ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Personen.
6.6.1 Immobilien	<p>Versichert ist - abweichend von B1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Wohnräumen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen, z. B. einer Mietwohnung, • Häuser, z. B. eines Einfamilienhauses, • inkl. Garagen/Carports/Stellplätze sowie • sonstige Räume in Gebäuden, z. B. Lagerräume von gewerblichen Vermietern. <p>Versichert ist auch die Beschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Sachen, die außen am Gebäude angebracht sind, z. B. Lampen, Markisen, Wallboxen, • von Balkonen oder Terrassen sowie • von Sachen, die mit dem gemieteten Grundstück fest verbundenen sind. Wie z. B. freistehende Garagen, Zäune, Swimmingpools oder gemauerte Grillanlagen, auch Bäume und Sträucher. <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an vorübergehend gemieteten/genutzten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zimmern, z. B. in Hotels, Motels, Hostels, Jugendherbergen, Schiffen, • Ferienwohnungen und -häusern, • ähnlichen Unterkünften, z. B. Hauszelte, Baumhütten. <p>Dies gilt auch für Schäden an deren Einrichtung.</p> <p>Eine vorübergehende Nutzung liegt z. B. vor bei Urlaubs- und Dienstreisen oder einem Aufenthalt bei Gasteltern. Die Nutzung kann auch kostenfrei erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Siehe hierzu besonders B1-6.14.</p>
6.6.2	<p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser, Elektro- und Gasgeräten, c) an Glas (gilt auch für Kunststoffglas/Acrylglas), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, z. B. durch eine Hausrat- oder Glasversicherung, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
6.6.3 Mobilien	<p>Versichert ist - abweichend von B1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung/dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, geleast, gepachtet wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an bzw. dem Abhandenkommen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, c) Schmuck-, Wertsachen, Geld und Wertpapieren, d) Schlüsseln (Versicherungsschutz hierfür besteht teilweise nach B1-6.10.6, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
6.7 Sportausrüstung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer jagdlichen Betätigung, b) der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
6.8 Waffen und Munition, Signalmittel, Feuerwerk	<p>Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie • Munition und Geschossen <p>einschließlich deren Verwendung im Wasser-, Luft- und Sportbereich.</p> <p>Mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von Feuerwerk (z. B. zu Silvester).</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
6.9 Tiere	
6.9.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben, Hühnern, Frettchen, Pfauen, Schweinen, Schafen und Ziegen, b) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögeln, Papageien, Rennmäusen, Hamstern, Meerschweinchen, Fröschen, Kröten,

- Schildkröten, Mäusen, Farbratten, Gänsen und Enten,
- c) Bienen,
 - d) Assistenzhunden,
z. B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalthund,
- sowie als
- e) Hüter fremder Hunde,
jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt,
 - f) Reiter oder Hüter fremder Pferde und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Dies gilt auch bei der Führung als Handpferd. Andere gleichartige Reit- und Zugtiere (z. B. Esel, Maultier) sind hier gleichgestellt.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Mitversichert sind - abweichend von B1-7.5 - gesetzliche Haftpflichtansprüche der fremden Tierhalter/-eigentümer. Dies gilt auch dann, wenn die Tiere geliehen oder gemietet waren.

Zu e) - f) gilt: Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.9.2

Nicht versichert ist das Halten und Hüten von allen sonstigen

- a) Hunden,
- b) Pferden,
- c) Reit- und Zugtieren,
- d) Rindern,
- e) Wilden Tieren sowie von
- f) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.3

Wilde Kleintiere

Versichert ist – insoweit abweichend von B1-6.9.2 e) – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt. Die Haltung muss den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entsprechen. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz zum Retten, Einfangen oder Suchen) von versehentlich entwichenen Tieren nach B1-6.9.3 Absatz 1. Diese Aufwendungen sind je Versicherungsfall begrenzt.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt 100.000 Euro.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.10

Landfahrzeuge

6.10.1

Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstige Landfahrzeuge

Versichert ist - teilweise abweichend von B1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht durch den Gebrauch folgender nichtversicherungspflichtigen Fahrzeuge und Anhänger:

- a) Fahrräder (auch bei der privaten Teilnahme an Radrennen, z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking sowie Vorbereitungen hierzu (Training)) und alle anderen nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge, z. B. Dreiräder, Tretroller, Skate-, Kick- und Stickboards, Ski-Langlauf/Nordic-Cross-Skater, Pedelecs/Elektorräder, Rollatoren.
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, Rasenmäher-Roboter.
- c) Kfz und Kfz-Anhänger, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit. Ferner Kfz-Anhänger auch außerhalb dieser Wege und Plätze, die nicht zulassungspflichtig sind.
Nicht versichert sind Kfz-Rennen sowie die Vorbereitungen (Training) dazu.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte) sowie Hub- und Gabelstapler, mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- e) Kitesport-Geräte an Land, wie z. B. Kite-Boards (Kite-Landboarding), Kite-Ski (Snowkiten) oder Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strand- bzw. Landsegler.

6.10.2

Führen von im Ausland angemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung)

6.10.2.1

Versichert ist – abweichend von B1-6.10.1 und B1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (oder vergleichbarer Regelungen im jeweiligen Ausland) angemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne der folgenden Ziffer 6.10.2.2.

Versichert sind Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische In-

seln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen. Dies gilt, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Eine Anmietung von Deutschland aus vor Reiseantritt ist der Miete vor Ort gleichgestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie generell für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

6.10.2.2

Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.10.2.1 sind

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder,
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

6.10.2.3

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder
- infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

6.10.2.4

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, gilt der Versicherungsschutz dieser Versicherung nur im Anschluss an die andere Versicherung. Z. B. einer Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers.

6.10.2.5

Versichert ist - abweichend von B1-6.1.1, B1-6.15.2 und B1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Beschädigung sowie
- dem Abhandenkommen

von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.

6.10.3

Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen, Reinigung und Pflege

Versichert ist - abweichend von B1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim

- Be- oder Entladen,
- Ein- oder Aussteigen,
- Reinigen/der Pflege

eines Kfz oder Kfz-Anhängers zugefügt werden.

Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Kfz-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Erfolgt die Regulierung des Schadens durch die Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.10.4

Falsche Betankung

Versichert ist - abweichend von B1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden

- geliehenen,
- gemieteten oder
- gefälligkeitshalber überlassenen

Kraftfahrzeugen durch die Betankung mit nicht geeigneten Flüssigkeiten entstehen (z. B. falschem Kraftstoff).

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge,
- Folgeschäden.

6.10.5

SFR-Retter, Übernahme der Selbstbeteiligung bei fremden privat genutzten / geliehenen Kfz

Sofern eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines fremden

- geliehenen,
- gemieteten oder
- gefälligkeitshalber überlassenen

Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht, erstatten wir demjenigen, der das Kraftfahrzeug versichert hat den Vermögensschaden, der durch eine Rückstufung/Höherstufung seines Schadenfreiheitsrabattes (SFR-Retter) entsteht.

Alternativ behalten wir uns vor, den Betrag des sogenannten Schadenrückkaufverfahrens zu ersetzen, um den fremden Vertrag nicht mit einer Rückstufung zu belasten. Der entsprechende Betrag ist durch einen Nachweis des fremden Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs beizubringen. Hieraus muss auch die Berechnung des Mehrbeitrags ersichtlich sein. Der Betrachtungszeitraum für die Rückstufung/Höherstufung ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Darüber hinaus wird eine vereinbarte Vollkasko-Selbstbeteiligung übernommen. Dieser Abzug muss ebenfalls aus den Unterlagen des Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs zu erkennen sein.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge,
- Folgeschäden.

**6.10.6
Verlust von Kfz-Schlüssel**

Versichert ist – abweichend von B1-6.1.1, B1-6.15.2 und B1-7.5. - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den unter B1-6.10.4 und B1-6.10.5 genannten Kraftfahrzeugen.
Nicht versichert sind Folgeschäden aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der Schlüssel.

**6.11
Luftfahrzeuge**

6.11.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Ballons, Spiel- und Sportdrachen).

6.11.2

- a) Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.
- b) Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch von Luftfahrzeugen mit oder ohne Motor/Treibsatz verursacht werden, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen, z. B. Drohnen, Quadrocopter, Modellflugzeuge/-helikopter.

Dies gilt für Luftfahrzeuge bis maximal 5 kg Startgewicht.

Mitversichert ist hierbei - sofern Sie es wünschen - auch die gesetzliche Haftpflicht von fremden Dritten, die mit Wissen und Wollen von versicherten Personen als Halter von mitversicherten Luftfahrzeugen

- an der Führung und Bedienung beteiligt sind oder
- diese Luftfahrzeuge entsprechend selbstständig gebrauchen.

Nicht versichert sind Schäden, die Ihnen oder sonstigen mitversicherten Personen hierbei entstehen.

Fremde Dritte sind Personen, die nicht nach B1-2.1 bereits als Mitversicherte aufgeführt und mitversichert sind.

Erlangt der fremde Dritte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag z. B. der eigenen Privathaftpflicht, gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung nur im Anschluss an die fremde Versicherung.

**6.12
Wasserfahrzeuge**

6.12.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) Eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Flöße (auch selbstgebaute), Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Wakeboards.
- b) Eigene und fremde Segelboote
- ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. kleine Segelboote wie Optimist/Finn Dinghy,
 - mit Motor bis 15 PS/11,03 kW und einer Segelfläche bis 15 m².
- c) Eigene und fremde Windsurfbretter und Kitesport-Geräte.
- d) Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge mit Motoren
- eigene bis 15 PS/11,03 kW,
 - fremde bis 150 PS/110,33 kW sowie
 - fremde mit höherer Leistung, soweit diese
 - nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.12.2

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

**6.13
Modellfahrzeuge**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

**6.14
Ausland**

**6.14.1
Schäden im Ausland**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Das Schadenereignis muss zurückzuführen sein:

- auf eine versicherte Handlung im Inland,
- auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko,
- das bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten ist.

Der Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Zimmern, Wohnungen und Häusern gemäß B1-6.3.1 a) bis c).

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.14.2 Kündigung bei dauerhaftem Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, können Sie oder wir den Vertrag durch eine Kündigung in Textform beenden.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Kündigen wir, müssen wir die Kündigung innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von dem dauerhaften Verzug ins Ausland Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren neuen Wohnsitz im Ausland bezogen haben.

6.14.3 Kautionsleistung

Haben Sie bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung

- eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen
- aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen,
- stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen.

Eine Pflicht zur Rückerstattung gilt auch, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt

- außerhalb von Europa: 500.000 Euro
- innerhalb von Europa: Deckungssumme

6.15 Vermögensschäden

6.15.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen-, noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; In teilweiser Abweichung gilt Abhandenkommen versichert:
 - B1-6.1.1 Schlüsselverlust
 - B1-6.6.3 Mobilien
 - B1-6.10.2.5 und B1-6.10.6 Kfz-Schlüssel
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen

6.16 Übertragung elektronischer Daten/Internet

- 6.16.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus
- dem Austausch
 - der Übermittlung
 - der Bereitstellung elektronischer Daten
- soweit es sich um Schäden handelt, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.

6.16.2 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

- 6.16.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingegriffen wird (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software eingesetzt wird, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
 - b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - bewusst massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen bewusst widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
 - c) gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch
 - bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder
 - sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

Für Vermögensschäden gilt insbesondere B1-6.15.

6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 6.17.1** Versichert ist - insoweit abweichend von B1-7.10 - die gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter oder
 - die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von B1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung:
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen:
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.
- c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung:
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen:
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb ei-

ner Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

6.17.4

Nicht belegt

6.17.5

Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. B1-2.3 findet keine Anwendung;
- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.18

Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind - abweichend von B1-7.9 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Vorsatz bleibt gemäß B1-7.1 ausgeschlossen.

6.19

Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen

Eingeschlossen sind - abweichend von B1-7.10 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Vorsatz bleibt gemäß B1-7.1 ausgeschlossen.

6.20

Kindertagespflege / Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater, Tageseltern oder Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als

- Tagesmutter/-vater
- Tageseltern
- Babysitter

Insbesondere versichert ist die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht für fremde Kinder.

Versicherungsschutz besteht im eigenen sowie einem fremden Haushalt und gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Einkaufen, auf Spielplätzen oder bei Ausflügen.

Versicherungsschutz besteht - abweichend von B1-§ 1 - auch, wenn diese Tätigkeit beruflich/gewerblich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist

- die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte sowie
- wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch - in teilweiser Abänderung von B1-2.1.3 und B1-7.3 - Haftpflichtansprüche der Tageskinder

- untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt
- gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.21

Berufliche Tätigkeit

6.21.1

Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit

Versichert ist bei überwiegend nichtselbstständig Beschäftigten z. B. Angestellten - abweichend von B1-§ 1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt sofern der Gesamtjahresumsatz von 24.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Wert des Gesamtjahresumsatzes gilt für jede versicherte Person separat. Übersteigt bei einer versicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Wert, oder werden Mitarbeiter beschäftigt, entfällt die Mitversicherung für diese Person.

Der Versicherungsschutz gilt auch

- bei vorliegender Arbeitslosigkeit (ohne Hauptberuf)
- während der Schulausbildung oder des Studiums

- als Hausfrau oder -mann (ohne weitere berufliche Tätigkeit)

Nicht versichert sind medizinische/heilende sowie planende/bauleitende Tätigkeiten.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Für handwerkliche Tätigkeiten gilt: Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass die Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt wurden;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen gemäß B1-3.2 und B1-7.6 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei einer versicherten Person zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

6.21.2 Nicht-selbstständige berufliche Tätigkeit

Versichert ist - abweichend von B1-§ 1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit, z. B. als Angestellter, wegen Sachschäden gegenüber dem

- Arbeitgeber,
- Arbeitskollegen und
- sonstiger fremden Dritten

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Gegenüber sonstigen fremden Dritten gilt dies auch für Personenschäden.

Besteht Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag z. B. eine Betriebshaftpflichtversicherung entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern. Ferner alle Ansprüche gegen versicherte Personen als geschäftsführende Gesellschafter.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall beträgt 20.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach B1-4.1. Dafür gilt die vereinbarte Deckungssumme.

6.22 Forderungsausfalldeckung

6.22.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass
- Sie oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung
 - von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall)
- und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann.

Die Regelung nach 6.22.1 a) Punkt 3 gilt, wenn

- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist
- und
- die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das

- einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat
- und
- für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- b) Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte

- Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rah-

men seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat, es sei denn, die Tätigkeit wäre nach unseren Bedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte

- aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter sowie als Halter/Hüter von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tieren (insoweit teilweise abweichend von B1-6.9).
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind (insoweit teilweise abweichend von B1-7.14)
- denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (insoweit abweichend von B1-7.1)

6.22.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in
- der Bundesrepublik Deutschland oder
 - einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island, Färöer, Liechtenstein oder Großbritannien und Nordirland (UK) festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- und

- c) die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten
- in Höhe der Versicherungsleistung an uns abgetreten werden und
 - die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt werden. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

6.22.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- b) Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme/Höchstentschädigung unseres Vertrags begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Deckungssumme und Höchstersatzleistungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Versicherungsbedingungen.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

6.22.4 Auslandsregelung

Versicherungsschutz besteht - abweichend von B1-6.14.1 - nur für Schadenereignisse, die in

- einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU),
 - der Schweiz,
 - Norwegen,
 - Island,
 - Färöer,
 - Liechtenstein oder
 - Großbritannien und Nordirland (UK)
- eintreten.

6.22.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes einer versicherten Person zuzurechnen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- b) Schäden an Immobilien,
- c) Vertragsstrafen,
- d) Nicht belegt
- e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- g) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer z. B. Hausratversicherer oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger
- Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

6.22.6 Spezial-Schadenersatz- Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung versicherten Personen einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Im Falle der Beendigung des Vertrages zur Privathaftpflichtversicherung oder der Änderung des Vertrages auf eine andere Produktlinie ohne Mitversicherung dieser Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz, endet der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung für den einzelnen Vertrag mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder Änderung.

Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages zur Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung kann die Gothaer Allgemeine Versicherung AG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer der Privathaftpflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Versicherte Personen (Versicherte) sind der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG bestehenden Privathaftpflichtversicherung im Rahmen des vereinbarten Vertragsumfangs und der vereinbarten Vertragsform.

Rechtsschutzversicherer ist derzeit die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln

6.22.6.1 Versicherungsumfang

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Rechtsschutzversicherer Rechtsschutz zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 Euro übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

6.22.6.2 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages zur Privathaftpflichtversicherung untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

6.22.6.3 Ablehnungsmöglichkeiten

Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

Der Versicherer kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

6.22.6.4 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht

- herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 Euro pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 300.000 Euro begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherungsnehmer der Gothaer Privathaftpflicht oder eine versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

6.22.6.5 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen,
- insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherte die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Der Versicherte kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach B1-6.22.6.4 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherte dies verlangt;
- wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versiche-

rer im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherte muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

6.22.6.6 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem subsidiären Schadenersatz-Rechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem Rechtsschutzfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

6.23 Neuwerterstattung

Wenn Sie es wünschen werden wir im Schadenfall auf einen Zeitwertabzug verzichten. Dies gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder den Versicherungsbedingungen - im Besonderen unter B1-§ 6 - nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in B1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Schadenfälle von Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu

den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

**7.5
Leasing, Pacht, Leihe,
verbotene Eigenmacht,
besonderer
Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen

- geleast,
- gepachtet,
- geliehen,
- durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder
- sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

**7.6
Schäden an hergestellten oder
gelieferten Sachen, Arbeiten
und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

**7.7
Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Abweichend davon gilt der Ausschluss nicht für Leistungen nach B1-4.1. Es besteht Versicherungsschutz nach B1-§ 3 für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest bzw. asbesthaltige Substanzen (nicht Erzeugnisse) zurückzuführen sind, bis zu einer Höchstersatzleistung von 500.000 Euro je Schadenfall.

**7.8
Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

**7.9
Persönlichkeits- und
Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**7.10
Anfeindung, Schikane,
Belästigung und sonstige
Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**7.11
Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

**7.12
Senkungen, Erdbeben,
Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

**7.13
Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern** Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- Zum Gebrauch gehört z. B. auch:
- Ein- und Aussteigen
 - Be- und Entladen
 - Betanken und Aufladen
 - Reparatur, Wartung und Reinigung
 - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.
- B1-2.3 findet keine Anwendung.
- 7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung** Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
- B1-2.3 findet keine Anwendung.
- 7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

§ 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

- 8.1 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos** Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
- Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 8.2 Neue oder Änderung von Rechtsvorschriften** Versichert ist auch Ihre die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.
- In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.**

§ 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- 9.1 Geltungsbereich** Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.
- Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 9.2 Deckungssumme** Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.
- 9.3 Ausnahmen** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; Abweichend hiervon besteht jedoch Vorsorgeversicherungsschutz für versicherungspflichtige Tiere, z. B. Hunde.
 - d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - e) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

§ 10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung

- 10.1 Nach dem Tod des Versicherungsnehmers** Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt für alle mitversicherten Personen wie z. B. Ihre/-n
- Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner,
 - Kinder,

- Eltern.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden

- Ehepartner oder
- eingetragenen Lebenspartner oder
- ein volljähriges mitversichertes Kind oder
- einen mitversicherten Elternteil

beglichen, wird diese Person neuer Versicherungsnehmer.

10.2

Fortfall einer Mitversicherung aus sonstigen Gründen / Nachversicherung für mitversicherte Personen

Entfällt die Mitversicherung von in B1-2.1.1 bis B1-2.1.2 genannten Personen, weil z. B.

- die Ehe rechtskräftig geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der nach B1-2.1.4.1 und B1-2.1.4.3 mitversicherten Partner beendet wurde,
- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden (siehe hierzu B1-2.1.2) oder geheiratet haben,
- der Vertragspartner verstorben ist (siehe hierzu B1-10.1),

besteht der Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit weiter, höchstens aber für zwölf Monate nach dem Fortfallgrund.

Wird von der/n Person/en bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Gothaer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Von uns erbrachte Leistungen in dieser Zeit sind dann zurück zu zahlen.

Der Versicherungsschutz nach B1-10.1 wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 11 Opferentschädigungsleistung

Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, sofern

- sie während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden und
- ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.

Wir leisten in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von fünf Jahren bewilligten Leistungen als einmaligen Kapitalbetrag ohne Abzinsung; maximal 500.000 Euro.

§12 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben fahrlässig eine Anzeige unrichtig ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu B3-§ 4 weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass

- das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und
- nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

§ 13 Nicht belegt

§ 14 Bestleistungs-Garantie

14.1

Gegenstand der Leistung

Hat ein anderer Versicherer in seiner Privathaftpflichtversicherung einen

- a) weitergehenden Haftpflicht-Leistungsumfang oder
 - b) höhere Entschädigungsgrenzen
- als in unserem Vertrag vereinbart, wird der Versicherungsschutz über unseren Vertrag
- c) um den anderen Haftpflicht-Leistungsumfang erweitert bzw.
 - d) auf dessen Entschädigungsgrenze erhöht.

Ein Schaden wird dann entsprechend auch nach den anderen Haftpflichtbedingungen reguliert.

B1-14.1 b) gilt nicht für eine Personenschadenlimitierung.

14.2

Leistungsvoraussetzung

Es gelten folgende Leistungsvoraussetzungen:

- a) Unser Vertrag war zum Schadenzeitpunkt (Schadensereignis, siehe B1-3.1) wirksam/leistungspflichtig.
- b) Der andere Versicherer muss in Deutschland zugelassen sein.
- c) Die andere Privathaftpflichtversicherung war zum Schadenzeitpunkt am deutschen Markt zum Abschluss jedem Interessenten frei zugänglich.
- d) Der Nachweis des ohne Zuschlag enthaltenen Versicherungsschutzes nach B1-14.1 hat über die Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers durch Sie an uns zu erfolgen.

14.3

Deckungssumme/ Entschädigungsgrenzen/ Selbstbeteiligung/ Mindestschadenhöhe

Es gilt maximal die vereinbarte Deckungssumme unseres Vertrags. Bietet der andere Versicherer für die Verbesserung eine niedrigere Deckungssumme/Entschädigungsgrenze an, als in unserem Vertrag vereinbart ist, gilt dessen Summe. Eine fremde Selbstbeteiligung/Mindestschadenhöhe gilt immer entsprechend.

14.4

Ausschlüsse/ Leistungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz nach B1-14.1 ausgeschlossen sind Ansprüche/Leistungen

- a) aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe B1-6.14),
- b) die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (siehe B1-3.1),

- c) durch absichtliches Herbeiführen (Vorsatz - siehe B1-7.1),
- d) aus vertraglicher Haftung (siehe B1-3.2 und 3.3),
- e) wegen Eigenschäden (siehe B1-7.3 - gilt auch für die Forderungsausfalldeckung),
- f) aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken,
- g) als Inhaber von Immobilien,
- h) aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren,
- i) aufgrund des Haltens oder Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese versicherungs- oder fäherscheinpflichtig sind,
- j) aus Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen.

Spezielle Regelungen innerhalb unserer Bedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

14.5 Kündigungsmöglichkeit

Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Kündigen wir, können Sie den gesamten Privathaftpflichtvertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

§ 15 Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

15.1 Arbeitslosigkeit

Werden Sie unverschuldet arbeitslos, verzichten wir für die Dauer der Arbeitslosigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen. Unser Beitragsverzicht gilt längstens für 12 Monate.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht:

- a) Der Vertrag besteht seit mindestens 2 Jahren
- b) Sie waren vor der Arbeitslosigkeit
 - mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung beschäftigt oder
 - in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und mindestens für 1 Monat beschäftigt
- c) Sind Sie selbstständig, gilt der Beitragsverzicht, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig eingestellt haben (z. B.: Insolvenz). Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit ("Arbeitsamt") als arbeitslos gemeldet. Die Agentur für Arbeit übernimmt nicht die Beitragszahlung. Dies gilt nicht für Selbstständige.
- d) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Nehmen Sie erneut eine Beschäftigung auf, entfällt der Beitragsverzicht mit Beginn des Monats, in dem Sie die Beschäftigung aufgenommen haben. Der Beitragsverzicht kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Der Beitragsverzicht kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

15.2 Arbeitsunfähigkeit

Werden Sie unfall- oder krankheitsbedingt ununterbrochen für mehr als 6 Wochen zu 100 % arbeitsunfähig, verzichten wir für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen. Unser Beitragsverzicht beginnt mit Ablauf von 6 Wochen und gilt längstens für 12 Monate, beides gerechnet ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht:

- a) Der Vertrag besteht seit mindestens 3 Monaten.
- b) Sie weisen die Dauer, den Grad und den Grund der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nach.
- c) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Werden Sie aus demselben Grund erneut arbeitsunfähig, setzt unser Beitragsverzicht wieder ein. Er setzt dann nicht wieder ein, wenn wir zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit bereits innerhalb von 2 Jahren für 12 Monate auf den Beitrag verzichtet haben.

§ 16 Wechselgarantie

16.1 Bessere Regulierung im Schadenfall

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen der Privathaftpflichtversicherung Ihres Vorvertrags

- bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer
- in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen)
- eines in Deutschland frei zugänglichen Produktes

bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes Ihres direkten Vorvertrags regulieren.

16.2 Einschränkung der Leistung

Als Höchstersatzleistung in Euro gilt

- unsere Deckungssumme bzw.
 - der darunterliegende Höchstwert des anderen Versicherers
- für die entsprechende Leistung.

16.3 Voraussetzungen

Die Wechselgarantie gilt nur sofern

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestanden hat,
- b) uns die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde,
- c) die Mitversicherung der Leistung ohne Zuschlag erfolgte,
- d) der Vorvertrag nicht durch den anderen Versicherer gekündigt wurde,

- e) Sie uns die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung stellen, aus denen die Leistung ersichtlich ist.

Ansonsten entfällt diese Wechselgarantie Leistung.

16.4 Ausschlüsse

Darüber hinaus gilt die Wechselgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) im Ausland vorkommenden Schadensereignissen,
- b) beruflichen und gewerblichen Risiken,
- c) Vorsatz oder vertraglicher Haftung,
- d) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- e) Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
- f) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
- g) einem erweiterten Personenkreis oder Immobilien,
- h) einer sogenannten Bestleistungs- oder Marktgarantie.

Abschnitt B2: Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von B1-6.4 - und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt B1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe B1-6.4.

§ 1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B3-§ 9).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl und aus der Verwendung der gelagerten Stoffe für unmittelbare und mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Das gilt auch für Anlagen der Erneuerbaren Energien, Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Anlagen von über diese Privathaftpflichtversicherung versicherten Gebäude und Grundstücke.

Versichert sind abweichend von B1-3.1 - auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor dem Eintritt des Schadens bestand. Eingetretene Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.2 Rettungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in B1-§ 5.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung unsererseits von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

- b) wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine Schädigung

- a) von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) des Bodens.

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind - abweichend von B1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten und gepachteten Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von B1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. B1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt B3: Gemeinsame Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

§ 1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch nach B1-4.1 darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- 2.1 Sie haben uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 2.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung). Beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B3-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Bei-

trags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

- 2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

§ 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- 3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

- 3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus B3-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B3-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 3.4 Liegt die Veränderung nach B3-3.2 oder B3-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- 3.5 **Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß B3-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.**

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 4.1.1 **Besonders gefährdende Umstände** Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

- 4.1.2 **Rechtsfolgen** **Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.**

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

- 4.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles** Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 4.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie Weisungen von uns, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

4.2.2

Zusätzlich gilt:

- a) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.3

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

4.3.1

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-4.1 oder B3-4.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

4.3.2

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

4.3.3

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 5 Kündigung nach Versicherungsfall - Ergänzung zu Teil A-8.2

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wurde.

Die Kündigung muss Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach

- der Zahlung,
 - der Ablehnung oder
 - der Zustellung der Klage
- zugegangen sein.**

§ 6 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

6.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

6.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

6.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

§ 7 Rehamanagement bei Personenschäden

Wenn Sie es wünschen, werden wir im Schadenfall einer geschädigten Person ein Rehamanagement anbieten. Das Rehamanagement navigiert und begleitet die geschädigte Person

- durch das System der Sozialleistungsträger und
- der Leistungserbringer (Krankenhäuser, Rehakliniken)

Die Begleitung erfolgt während des gesamten Genesungsprozesses.

Ziel ist es, eine optimale Versorgungssituation zu schaffen. Damit soll eine schnellstmögliche Genesung gefördert werden.

Das Rehamanagement erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Für die Leistung des Rehamanagement müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für den Schadenfall besteht Versicherungsschutz. Die Haftung der Versicherten ist vom Versicherer anerkannt. Bei Mithaftung muss der Verursachungsanteil mindestens 1/3 betragen.
- Es liegen die Voraussetzungen für einen Rehafall gemäß B3-7.3 vor.

7.2 Beauftragung eines qualifizierten Dienstleisters

Hat die geschädigte Person Anspruch auf ein Rehamanagement, so beauftragen wir einen qualifizierten Dienstleister mit

- der Erhebung eines Rehamanagement-Bedarfs
- der Durchführung

7.3 Rehafall

Ein Rehafall liegt vor, wenn

- der Rehamanagement-Bedarf hoch ist und eine komplexe Betreuung und Beratung erforderlich ist
- das Schadenereignis zu einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen führt
- die geschädigte Person nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus noch für einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen arbeitsunfähig ist.

7.4 Die Leistungen bei einem Rehafall

7.4.1 Die Rehabetreuung

Wir beauftragen einen Dienstleister, der den Rehabilitations- und Genesungsverlauf mittels einer aktiven telefonischen Verlaufsbegleitung überwacht. Die Begleitung erfolgt jeweils an einem medizinischen oder rehabilitativen Versorgungswechsel.

Diese aktive telefonische Verlaufsbegleitung beginnt mit der Entlassung aus dem Krankenhaus. Sie endet mit der Wiederaufnahme der Arbeit am alten Arbeitsplatz bzw. dem Erreichen einer optimalen Pflegesituation.

Zu den Aufgaben gehören:

- regelmäßiger Kontakt mit der geschädigten Person und den behandelnden Ärzten.
- ständige Kontrolle des Soll-Ist-Zustandes und Gespräche zur Problemlösung mit allen Beteiligten
- regelmäßige Besprechung der Situation mit den Angehörigen der geschädigten Person
- Koordination der Leistungen unterschiedlicher Kostenträger der Rehabilitation bzw. Pflegekasse
- Absicherung eines nahtlosen Überganges in unterschiedliche therapeutische Einrichtungen oder zu Fachärzten
- Kontakt- und Arbeitsplatz-Sicherungsgespräche mit Arbeitgebern (Erhalt des Arbeitsplatzes, Hilfen bei Umorganisationen oder betrieblichen Umsetzungen, Unterstützung in der für den Arbeitsplatz benötigten Qualifizierung)
- Hilfestellungen in der beruflichen Neuorientierung (Auswahl geeigneter Berufe und Ausbildungsstätten)
- Hilfen zur Beruflichen Reintegrations (Arbeitsplatz-Akquise- und Bewerbungs-Unterstützung)

7.4.2 Hilfestellungen bei Antrags- und Amtsvorgängen, Rehabilitationsberatung

Der geschädigten Person bzw. deren Angehörigen wird

- eine Beratung zu den Leistungsvoraussetzungen und
 - eine Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen
- bei dem jeweilig verantwortlichen Sozialleistungsträger angeboten.

Gleichzeitig wird informiert über Aspekte der

- sozialen Rehabilitation,
- schulischen Rehabilitation oder
- beruflichen Rehabilitation

Aus der jeweiligen Situation heraus werden

- Betreuungs-, Schul- und Ausbildungswege aufgezeigt und
- bei Notwendigkeit über alternative medizinische Maßnahmen und Spezialisten informiert.

Auf Wunsch können Kontakte vermittelt oder terminiert werden zu

- qualifizierten ambulanten Versorgungseinrichtungen oder
- medizinischen Fachkräften

7.4.3 Beratung und Hilfestellung bei Umbaumaßnahmen

Der geschädigten Person bzw. deren Angehörigen werden bei notwendigen Umbaumaßnahmen Kontakte zu Spezialisten vermittelt. Bei Notwendigkeit werden alle Umbaumaßnahmen durch den Dienstleister begleitet.

Die Maßnahmen beziehen sich auf den Umbau

- im Haus,
- in der Wohnung oder
- des KFZ

7.4.4 Beratung und Hilfestellung in der Heil- und Hilfsmittel- Versorgung

Es erfolgt eine telefonische Beratung über geeignete Heil- und Hilfsmittel.

7.4.5 Rückführungsberatung und Rückführungsbegleitung für geschädigte Kinder

Unmittelbar im Anschluss der medizinisch rehabilitativen Maßnahmen wird ein Gespräch organisiert mit den

- Kostenträgern,
- Bildungsverantwortlichen,
- pädiatrischen Fördereinrichtungen und
- Eltern

Das Gespräch hat zum Inhalt, wie die Rückführung

- in die Kindertagesstätte,
- in die Schule oder
- an den Ausbildungsplatz

organisiert und aktiv begleitet werden kann. Der Dienstleister erarbeitet hierbei einen Rückführungsplan zum nahtlosen Übergang aus der Rehabilitation.

Sind neben dem Rückführungsplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so werden diese koordiniert und begleitet. Ziel der Maßnahmen ist die Sicherstellung einer höchstmöglichen Normalität des weiteren Bildungs- oder Ausbildungsweges.

7.4.6 Rückführungsberatung und Rückführungsbegleitung für geschädigte Erwachsene

Unmittelbar im Anschluss der medizinisch rehabilitativen Maßnahmen werden Gespräche geführt mit

- den Trägern der beruflichen Rehabilitation,
- anderen Sozialleistungseinrichtungen und
- dem Arbeitgeber.

Der Dienstleister erarbeitet hierbei einen Rehabilitationsplan.

Ist aufgrund der Verletzungen die Wiederaufnahme der vor dem Versicherungsfall ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht möglich, so vermittelt der Dienstleister die möglichst schnelle Aufnahme einer qualifizierten Bildungs- oder Ausbildungs-Maßnahme.

Ist die Wiederaufnahme der vor dem Versicherungsfall ausgeübten beruflichen Tätigkeit mittels

- Umorganisation,
 - technischer Anpassung und
 - arbeitsplatz-orientierter Qualifizierungs-Maßnahmen
- möglich, begleitet der Dienstleister deren Umsetzung im Unternehmen.

7.4.7 Pflegerberatung

Ergibt sich aus den Verletzungen der geschädigten Person eine Pflegesituation, werden Kontakte hergestellt zu

- ausgebildeten Pflegekräften,
- Pflegediensten
- oder Pflegeheimen

7.4.8 Pflege-Entlastungsservice durch Urlaubsgeld

Angehörigen, die die geschädigte Person selbst ambulant pflegen, wird durch finanzielle Unterstützung die Möglichkeit geboten, einen Urlaub zu finanzieren um selbst neue Kraft zu schöpfen und Erholung zu finden.

Der Dienstleister vermittelt hierzu für den Zeitraum des Urlaubs eine qualifizierte Pflegefachkraft zur Pflege der geschädigten Person.

Wir zahlen auf Antrag und Nachweis durch Quittung über die gezahlten Reisekosten ein Urlaubsgeld bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von einmalig 1.000 Euro.

Den Anteil der Reisekosten, der diesen Betrag übersteigt, übernehmen wir nicht.

7.4.9 Finanzielle Beihilfen

Ergeben sich in Teilen des Genesungs- und Rehabilitations-Prozesses Versorgungslücken, können finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden für

- zusätzliche Anwendungen,
- Therapien oder
- qualitativ hochwertigere Hilfsmittel.

Hochwertigere Hilfsmittel sind z.B.

- Prothesen,
- Rollstühle,
- Gehhilfen,
- ein Exoskelett.

Besteht die allgemeine medizinische Auffassung, dass durch

- eine intensivere und qualitativ bessere therapeutische Behandlung oder
 - durch die Nutzung qualitativ hochwertigerer Hilfsmittel
- ein schnellerer Heilungsverlauf erzielt werden kann, werden durch den Dienstleister entsprechende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Es wird eine finanzielle Beihilfe für empfohlene Rehabilitations-Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von 15.000 Euro einmalig bereitgestellt.

7.5

Kostenübernahme durch einen anderen Versicherer

Soweit ein

- gesetzlicher oder privater Krankenversicherer,
- gesetzlicher Unfallversicherer (Berufsgenossenschaft),
- anderer Haftpflichtversicherer,
- gesetzlicher Rentenversicherer

verpflichtet ist, die Kosten für

- zusätzliche Anwendungen,
- Therapien oder
- qualitativ hochwertigere Hilfsmittel

zu übernehmen, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Versicherer seine Leistungspflicht, kann sich der Geschädigte unmittelbar an uns wenden.

Abschnitt B4: Berufshaftpflichtrisiko für den öffentlichen Dienst

Versichert ist - in Erweiterung zu Abschnitt B1-§ 3 der Privathaftpflichtversicherung und im Umfang der nachstehenden Besonderen Bedingungen zur Berufs-Haftpflichtversicherung für den öffentlichen Dienst - **die gesetzliche Haftpflicht** aus der **beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst**.

Der Versicherungsschutz gilt für

- Sie und/oder
- den mitversicherten Ehe-/Partner und/oder
- mitversicherte Kinder

ausschließlich für die Tätigkeit

- als **Lehrer** (auch im Lehramtsreferendariat/als Schulleiter),
- im **Verwaltungsdienst**,
- bei einem **Gewerbeaufsichtsamt**,
- bei der **Polizei** oder beim **Zoll**,
- in **Kindergärten** oder im **Forstdienst**.

Für andere Tätigkeiten/Dienststellen besteht kein Versicherungsschutz.

Soweit B4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die hier in B4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung; z. B. B1-§ 4 - Leistungen der Versicherung und unsere Vollmacht oder B1-§ 7 - Allgemeine Ausschlüsse.

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte - insoweit abweichend von B1-3.1 - aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat. Mitversichert sind etwaige Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch z. B. aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen;
- b) die Abwehr unbegründeter Ansprüche
- c) die Kosten einer von uns gewünschten oder genehmigten Strafverteidigung. Siehe hierzu besonders B1-§ 4.
- d) bei Lehrern die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulausflügen sowie Schüler- oder Klassenreisen. Auch einem damit verbundenen Aufenthalt in z. B. Hotels und Herbergen.
- e) bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten, z. B. Klassenfahrten oder Dienstreisen, die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Unsere Leistung erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten der Schule oder Dienststelle oder dem Versicherten anvertraute Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich seiner Tätigkeit (siehe B1-7.5), mit Ausnahme
 1. von Sachschäden bis zu festgelegter Höhe über die Mitversicherung gemäß B1-6.21.2 sowie
 2. des beruflichen Schlüsselverlustrisikos bis zur festgelegten Höhe über die Mitversicherung gemäß B1-6.1.1;
- b) aus dem Halten von Hunden oder Pferden;
- c) aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
- d) aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- e) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kin-

- dern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- f) aus reinen Vermögensschäden (siehe B1-3.1 Abs. 1 und B1-6.15).
Eine im Antrag, Versicherungsschein oder Nachtrag ausgewiesene Deckungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für diesen Abschnitt B4.

Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

Bedingungsgarantien: GDV Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Versicherungsbedingungen für die Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium (Stand 07/2023) entsprechen in Bezug auf

- den dargestellten Versicherungsschutz,
- die Leistungsinhalte

den Mindeststandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen **Musterbedingungen**:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) - Stand Mai 2020

Fundstelle: www.gdv.de - neu strukturierte Haftpflichtbedingungen.

Weichen unsere Versicherungsbedingungen in den beiden oben genannten Punkten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Ihrem Nachteil von diesen Mindeststandards ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden die oben genannten Mindeststandards nach Abschluss des Versicherungsvertrags erneuert, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung Ihres Vertrages erforderlich.

Unsere Versicherungsbedingungen erfüllen auch die vom **"Arbeitskreis Beratungsprozesse"** (www.beratungsprozesse.de) empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen
- Deckungssummen
- zu versichernde Schadenersatzansprüche.

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Ihrem Nachteil von den empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen,
- Deckungssummen sowie
- zu versichernde Schadenersatzansprüche

des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages neue

- Musterbedingungen
- Klauseln
- Risikoanalysen

des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung Ihres Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Privat Privathaftpflichtversicherung Premium (Stand 07/2023) werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.